

2. Nachtrag
(i. d. F. vom 30. September 2020)
mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020
zwischen
der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz
und
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)
zu der
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016
abgeschlossenen
Vereinbarung
gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage des § 20i Abs. 2 SGB V
(,Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen')

Unter Zugrundelegung der Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen (Impfempfehlung E 1, Stand: 01.01.2020) vereinbaren die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) und die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz, die Anlage A5, Leistungskatalog für Versicherte der KNAPPSCHAFT, i. R. der Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen anzupassen. Dazu wird dieser 2. Nachtrag vereinbart.

- I. In der Tabelle zur Anlage A5, zuletzt geändert in der Fassung vom 18.12.2019, in Kraft mit Wirkung am 1. Januar 2020, wird die Zeile zur Schutzimpfung gegen „Influenza“ (Indikation)

„Standardimpfung für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und für Versicherte über 50 Jahre bis zum vollendeten 60. Lebensjahr“

wie folgt neu gefasst:

„Standardimpfung für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 60. Lebensjahr“.

- II. Die Abrechnungsnummern und Vergütungen bleiben davon unberührt.
- III. Die neugefasste Anlage A5 ist Bestandteil dieses 2. Nachtrages.
- IV. Die Änderungen dieses 2. Nachtrages treten mit Wirkung ab dem **1. Oktober 2020** in Kraft.“

Dresden, den 13. OKT. 2020

Chemnitz, den 20.10.2020

gez.

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz